

Sehr geehrte !

Wir bieten Ihnen hiermit den Abschluss des nachstehenden Agenturvertrages an:

1. AUFGABEN UND RECHTSSTELLUNG

Sie sind berechtigt, die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung auf Grund einer Gewerbeberechtigung nach § 94 Z 75 (Gewerbliche Vermögensberatung), Z 76 (Versicherungsvermittlung), oder als Nebengewerbe bzw. als Kreditinstitut auf Grund einer Bewilligung nach § 21 Abs 1 Z 8 BWG oder einer gemäß § 21 Abs 5 getätigten Anzeige jeweils in der Form „Versicherungsagent“ auszuüben. Sie weisen uns dies durch die Vorlage eines gültigen, dementsprechenden Gewerbescheins bzw. einer entsprechenden Bewilligung der FMA nach und legen uns eine Bestätigung Ihrer aufrechten Eintragung in das Vermittlerregister vor. Verlust und Ruhendstellung des Gewerbescheines bzw. Wegfall der Berechtigung zur Versicherungsvermittlung nach dem BWG sind uns unverzüglich zu melden. Sie werden bei der Versicherungsvermittlung ausschließlich in der Form „Versicherungsagent“, d.h. als selbständiger Versicherungsagent im Sinne des § 43 VersVG (ausgenommen Absatz 2 Ziffer 4 – Inkassoberechtigung), für die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group (kurz: WIENER STÄDTISCHE) tätig.

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist es auch, die Geschäfte der WIENER STÄDTISCHEN nach besten Kräften zu fördern und in jeder Hinsicht deren Interessen wahrzunehmen, sowie den Bestand sorgfältig zu pflegen, zu erhalten und die einzelnen Verträge fortlaufend zu aktualisieren.

Die Bestimmungen des Angestelltengesetzes finden auf dieses Vertragsverhältnis keine, auch nicht subsidiäre Anwendung.

Die WIENER STÄDTISCHE wird Sie bei Ihrer Vermittlungstätigkeit, nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse, in angemessenem Ausmaß unterstützen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Sie

- Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages, sowie den Widerruf solcher Anträge entgegennehmen,
- Anzeigen, die vom Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsverhältnisses zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen von den Versicherungsnehmern entgegennehmen,
- die von der WIENER STÄDTISCHEN ausgestellten Versicherungspolizzen oder Nachträge aushändigen und
- bei der Regulierung von Schadensfällen mitwirken.

Sie sind nicht berechtigt, über Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu entscheiden, Deckungszusagen zu erteilen oder für die WIENER STÄDTISCHE sonstige, das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen abzugeben.

Weiters sind Sie nicht berechtigt, Zahlungen für die WIENER STÄDTISCHE entgegenzunehmen oder zu stunden.

2. PROVISIONEN

Wir haben für Ihre Agentur ein Provisionskonto mit der Nummer eröffnet, welches kontokorrentmäßig mit monatlicher Abrechnung geführt wird. Ein allfälliger Negativsaldo ist von Ihnen spätestens binnen eines Monats auszugleichen. Der Anspruch auf Ausgleich des Saldos beginnt nicht vor Beendigung des Verrechnungsverhältnisses zu verjähren

Die WIENER STÄDTISCHE stellt über die zur Verrechnung gelangenden Provisionen monatliche Buchungsnoten aus. Die Buchungsnote eines Kalendermonats gilt als von Ihnen anerkannt, wenn Sie dem Inhalt nicht innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich widersprechen, oder einen allfälligen mangelnden Zugang nicht spätestens zum Ende des übernächsten Kalendermonats schriftlich reklamieren.

Für Ihre unternehmerische Tätigkeit erhalten Sie Provisionen ausschließlich nach Maßgabe der diesem Vertrag angeschlossenen Provisionstabellen. Die WIENER STÄDTISCHE ist berechtigt, die darin enthaltenen Provisionssätze bei Änderung der Verhältnisse (z.B. behördliche Veranlassung, Produkt- und Tarifänderungen, wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Situation usw.) durch Übersendung einer neuen Provisionstabelle entsprechend anzupassen.

Mit diesen Provisionen sind sämtliche allgemeinen und besonderen Kosten und Auslagen Ihres Geschäftsbetriebes abgegolten. Dies gilt auch für Ihre Mitwirkung bei der Regulierung von Schadensfällen. Bei den in den Provisionstabellen nicht erwähnten Versicherungssparten wird die Provision von Fall zu Fall festgelegt.

Die Provision gebührt nur für die durch Sie vermittelten Versicherungsverträge. Ein Versicherungsvertrag ist nur dann als von Ihnen vermittelt anzusehen, wenn der Versicherungsantrag vom Versicherungsnehmer aufgrund Ihrer persönlichen Beratung unterfertigt wurde und dieser Antrag von Ihnen bei der WIENER STÄDTISCHEN eingereicht wurde. Von Ihnen durchgeführte Anbahnungsgespräche bei einem Kunden, die nicht gleichzeitig zur Unterfertigung eines Versicherungsantrages führen, begründen keinen Provisionsanspruch. Ausgenommen davon sind Änderungen, Ergänzungen und Neuabschlüsse von Verträgen, die sich im Rah-

men von Direct-Marketing-Aktionen und ähnlichem in dem von Ihnen vermittelten Versicherungsbestand ergeben. Für auf diese Art zustande gekommene Verträge erhalten Sie ausschließlich die in den Provisionstabellen jeweils vorgesehene Betreuungsprovision.

Der Anspruch auf Provision entsteht ungeachtet allenfalls früher erfolgter Gutschriften erst mit der Bezahlung der vollen ihr zugrundeliegenden Prämien samt Nebengebühren. Konnte eine Prämie erst durch Einschaltung eines Inkassobüros oder durch gerichtliche Geltendmachung eingenommen werden, entsteht an der so vereinnahmten Prämie kein Provisionsanspruch. Eine von der vereinnahmten Prämie allenfalls schon bezogene Provision ist zurückzuerstatten.

Der Anspruch auf Provision erlischt rückwirkend, wenn bereits bezahlte Prämien, aus welchem Grund immer, ganz oder teilweise rückvergütet werden. Eine schon bezogene Provision ist in diesem Fall zurückzuerstatten.

Zur Sicherung allfälliger Rückforderungsansprüche kann die Wiener Städtische oder ein von ihr mit der Prämienabrechnung beauftragtes Unternehmen von allen laut der Provisionstabelle auszahlenden Provisionen eine angemessene Stornoreserve einbehalten. Diese wird individuell, sobald dafür geeignete Informationen zur Verfügung stehen, nach der Qualifikation Ihrer Agentur und nach der Qualität der vermittelten Versicherungsverträge bemessen.

Wenn Ihre Versicherungsagentur zwar eine Gesellschaft, aber keine juristische Person ist, und sich diese Gesellschaft auflöst, werden Provisionszahlungen solange zurückgehalten, bis entweder eine übereinstimmende Erklärung aller Gesellschafter oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung darüber vorliegt, wem die Provisionsansprüche zustehen.

Bei Änderung bestehender Versicherungsverträge entsteht der Anspruch auf Provision nur in dem Umfang, in dem sich die Grundlage für die Bemessung der Provision erhöht.

Als Änderung eines bestehenden Versicherungsvertrages gilt auch der Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages, wenn innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr vor oder nach Unterfertigung des neuen Antrages, der bestehende Versicherungsvertrag, oder ein Versicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers mit ähnlichem wirtschaftlichen Sinn oder zu seinem Nachteil gekündigt, einvernehmlich aufgelöst oder prämienfrei gestellt wird.

Nur die WIENER STÄDTISCHE ist berechtigt, über die Annahme eines Versicherungsantrages sowie über alle vertragsgestaltenden Maßnahmen, wie z.B. Erweiterung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes, Änderung der Vertragsdauer, Kündigung, die einvernehmliche Auflösung etc. zu entscheiden. Ebenso entscheidet die WIENER STÄDTISCHE über eine gerichtliche Eintreibung der Prämie oder die Beauftragung eines Inkassobüros. Alle Maßnahmen oder Unterlassungen, die das Zustandekommen oder den Bestand von Versicherungsverträgen berühren, bleiben dem Ermessen der WIENER STÄDTISCHEN vorbehalten, ohne dass Sie aus dem Verhalten der WIENER STÄDTISCHEN Ansprüche, welcher Art immer, ableiten können.

Folgende Provisionsarten werden unterschieden:

- Erstprovision
- Einmalprovision
- Betreuungsprovision

Wenn in der jeweils geltenden Provisionsregelung für eine Vertragsart eine Betreuungsprovision vorgesehen ist, gebührt Ihnen diese bis zu der aus welchen Gründen immer eintretenden Beendigung des Versicherungsverhältnisses, längstens jedoch bis zum

Ablauf der von Ihnen vermittelten, den Kunden bindenden und in der Polizza dokumentierten Laufzeit.

Für einzelne Sparten geltende besondere Provisionsbestimmungen:

Sachversicherungen

Die vereinbarte Betreuungsprovision wird im Fall von Erhöhungen zu bestehenden Verträgen aus der neuen Gesamtprämie berechnet.

Bei Verlängerung eines 10-jährigen Versicherungsvertrages gestehen wir Ihnen für die zugeführte Mehrprämie die volle Erstprovision, und, berechnet vom Zeitpunkt des vereinbarten Ablaufes der Vorversicherung an, eine anteilige Erstprovision zu.

Lebensversicherungen

Die Reaktivierung von prämienfrei gestellten, reduzierten oder bereits aufgehobenen Versicherungsverträgen begründet nur insoweit einen Provisionsanspruch, als sich die Bemessungsgrundlage für die Provision erhöht oder der Grund für eine vorangegangene Provisionskürzung wegfällt.

Der Anspruch auf Einmalprovision in der Lebensversicherung entsteht nach Zahlung von mindestens 6 Monatsprämien. Im Falle des Stornos eines Lebensversicherungsvertrages vor Zahlung von 6 Monatsprämien ist die bereits bezogene Einmalprovision zur Gänze rückzuerstatten. Bereits bezogene Einmalprovisionen zu Lebensversicherungsverträgen, die vor Zahlung des in der Courtagetabelle festgelegten Haftungszeitraums storniert oder prämienfrei gestellt werden, sind zu jenem Teil rückzuerstatten, der dem Verhältnis der nicht bezahlten vereinbarten Prämien innerhalb des Haftungszeitraums zu den vereinbarten Gesamtprämien des Haftungszeitraums entspricht.

Sofern die WIENER STÄDTISCHE bei einem von Ihnen vermittelten Versicherungsvertrag gemäß § 176 Absatz 2a bzw. § 176 Absatz 3a VersVG bei der Berechnung des Rückkaufwertes oder der prämienfreien Versicherungsleistung eine Provision nicht verrechnen darf, so erlischt Ihr Provisionsanspruch rückwirkend.

Krankenversicherungen

Der Anspruch auf die Einmalprovision in der Krankenversicherung entsteht ungeachtet allenfalls früher erfolgter Gutschriften mit Bezahlung der vollen ersten zwölf Monatsprämien. Bereits bezogene Einmalprovisionen zu Krankenversicherungsverträgen, die vor Zahlung der ersten vollen zwölf Monatsprämien storniert werden, sind zur Gänze rückzuerstatten.

3. AUSÜBUNG IHRER GESCHÄFTLICHEN TÄTIGKEIT

Sie betreiben die Agentur in eigenen Räumen und - nach Ihren organisatorischen Bedürfnissen - mit eigenen Arbeitskräften, deren fachliche, charakterliche und finanzielle Eignung für diese Tätigkeit von Ihnen zu prüfen ist. Bei der Ausstattung der Räume sind unsere Corporate Design-Richtlinien zu beachten.

Für allfällige Mitarbeiter Ihrer Agentur wird kein Arbeits- oder sonstiges Rechtsverhältnis zur WIENER STÄDTISCHEN begründet.

Der Ordnung halber wird festgehalten, dass zwischen Ihnen und der WIENER STÄDTISCHEN kein Dienstverhältnis begründet wird. Sie bestimmen frei über Ihre Zeit, sowie Ort Ihrer Tätigkeit und sind der WIENER STÄDTISCHEN nicht weisungsgebunden. Die Ausübung sonstiger beruflicher Tätigkeiten ist erlaubt, sofern diese dem Ruf der WIENER

STÄDTISCHEN nicht abträglich oder den von Ihnen übernommenen Aufgaben nicht hinderlich sind.

Für die Einhaltung gewerberechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerrechtlicher Bestimmungen sind Sie selbst verantwortlich. Sämtliche Steuern und Sozialversicherungsbeiträge führen Sie selbst ab.

Sie werden die Interessen der WIENER STÄDTISCHEN, dazu gehört auch unser gesellschaftlicher Ruf, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen und auf drohende Gefahren hinweisen. Vor und nach Abschluss eines Versicherungsvertrages haben Sie uns sämtliche Informationen, die Ihnen über das Risiko des Kunden bekannt werden, mitzuteilen. Sie haben alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen.

Der WIENER STÄDTISCHEN bleibt es vorbehalten, an Ihrem Wohn- oder Geschäftsort weitere Vertretungen zu errichten. Daraus entsteht für Sie kein wie immer gearteter Anspruch.

Sie werden die produktbezogenen Informationen und risikotechnischen Richtlinien, die Ihnen die WIENER STÄDTISCHE zur Kenntnis bringt, bei Ihrer Tätigkeit beachten und im Falle der Beschäftigung von Mitarbeitern auch diesen zur Kenntnis bringen.

Das Geschäftsmaterial und die sonstigen Unterlagen, die Ihnen von der WIENER STÄDTISCHEN zur Verfügung gestellt werden, sind, soweit sie nicht zur Einsichtnahme durch Dritte bestimmt sind, vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum der WIENER STÄDTISCHEN.

4. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Sie sind zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, insbesondere des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Datenschutzgesetzes, verpflichtet und haben auch allfällige Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Agenturverhältnisses aufrecht. Verletzungen dieser Verpflichtung können sowohl straf- als auch zivilrechtliche Folgen haben.

5. BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit zum Ablauf eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden und zwar

- während der ersten fünf Jahre mit einer Frist von sechs Wochen;
- danach mit einer Frist von drei Monaten.

Nach erfolgter Kündigung kann Ihnen die WIENER STÄDTISCHE die Berechtigung zum weiteren Tätigwerden für die WIENER STÄDTISCHE ganz oder teilweise entziehen, ohne dass dadurch Ihre Ansprüche auf Provision bis zum Ablauf der Kündigungsfrist berührt werden.

Aus wichtigen Gründen kann dieser Vertrag von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig beendet werden. Wichtige Gründe, welche die WIENER STÄDTISCHE zur sofortigen Beendigung berechtigen, sind insbesondere:

- die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über Ihr Unternehmen oder die Nichteinleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung
- die fortgesetzte Verletzung dieses Vertrages trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung zu einem vertragskonformen Verhalten
- der Verlust, die Beendigung oder die Ruhendstellung ihrer Gewerbeberechtigung
- schwerwiegende Verletzungen des Vertrages, des Ansehens oder der wirtschaftlichen Interessen der WIENER STÄDTISCHEN

6. ANSPRÜCHE BEI BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Mit Beendigung des Agenturvertrages gemäß Punkt 5. erlöschen die Ansprüche hinsichtlich aller Provisionen aus den von Ihnen vermittelten Verträgen, mit Ausnahme der Ansprüche auf Betreuungsprovision aus den von Ihnen vermittelten Verträgen, die Ihnen - unter der Voraussetzung, dass Ihre Tätigkeit für die WIENER STÄDTISCHE dem Handelsvertretergesetz unterliegt - unter Zugrundelegung der im § 26c Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Handelsvertretergesetz geregelten Voraussetzungen auch nach Beendigung des Vertrages weiter gebühren (Bestandsprovision). Ein Anspruch auf Bestandsprovision besteht daher insbesondere dann nicht, wenn der Vertrag von der WIENER STÄDTISCHEN wegen eines schuldhaften, einen wichtigen Grund darstellenden Verhaltens Ihrerseits gekündigt wurde.

Allfällige Bestandsprovisionen nach Ende des Agenturvertrages gebühren nur insoweit, als die Ihnen zu Grunde liegende Prämien bei der WIENER STÄDTISCHEN weiter eingehen. Nach Beendigung des Agenturvertrages eingetretene Prämien erhöhungen gehören nicht zur Bemessungsgrundlage für die Bestandsprovision.

Die WIENER STÄDTISCHE ist berechtigt, die Ihnen nach Vertragsbeendigung gebührenden Bestandsprovisionen im Form einer Abschlagszahlung im Sinne des § 26c Abs 4 Handelsvertretergesetz abzugelten.

7. RÜCKGABE DES GESCHÄFTSMATERIALS

Bei Beendigung dieses Vertrages sind Sie verpflichtet, der WIENER STÄDTISCHEN sämtliche Ihnen zur Verfügung gestellte Unterlagen, Daten, Geschäftsmaterial und Büroausstattung unaufgefordert zurückzustellen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht Ihnen daran nicht zu.

8. AUSSCHLISSLICHKEIT

Während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses dürfen Sie weder mittelbar noch unmittelbar Verträge an eine andere Gesellschaft der Finanzdienstleistungsbranche vermitteln.

Sollten Sie während der Vertragsdauer für eine andere Gesellschaft der Finanzdienstleistungsbranche tätig werden wollen, so bedarf es hierzu der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der WIENER STÄDTISCHEN.

9. GELDWÄSCHEREI

Sie verpflichten sich, die Bestimmungen zur Hintanhaltung von Geldwäscherei einzuhalten.

10. ABTRETUNGS-, VERPFÄNDUNGS- UND AUFRECHNUNGSVERBOT

Ansprüche aus diesem Vertrag können ohne Zustimmung der WIENER STÄDTISCHEN weder abgetreten noch verpfändet werden. Für den Fall jeder Verletzung dieser Verpflichtung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 20% des Werts der Forderung, mindestens jedoch € 2.000,-- vereinbart. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Ein Aufrechnungsrecht gegen die WIENER STÄDTISCHE steht Ihnen nicht zu.

11. NEBENABREDEN

Alle Nebenabreden und Zusatzvereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung der Schriftlichkeit selbst.

12. UNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

13. GERICHTSSTAND

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird je nach Streitwert die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien oder des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

14. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Dieser Agenturvertrag ersetzt alle bisherigen, zwischen uns abgeschlossenen Vereinbarungen.

Wir bitten Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit dem vorgeschlagenen Agenturvertrag, die angeschlossene Zweitschrift dieses Briefes unterfertigt zu retournieren.

Wien, am

..... am

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
Vienna Insurance Group

.....

.....
firmenmäßige Zeichnung des Agenten

Beilagen